



Inhaltsverzeichnis

Beschlussübersicht - öffentliche Beschlüsse der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 27. September 2017	2
Beschlussübersicht - öffentliche Beschlüsse der 22. Sitzung des Kreisausschusses am 15. November 2017	2
Benachrichtigung über die Öffentliche Zustellung – an Frau Madlen Wendelberger ..	3
Benachrichtigung über die Öffentliche Zustellung – an Herrn Vincenzo Micciche	4
Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung – an Herrn Mike Vahldieck.....	5
Bekanntmachung nach § 3a Satz 2, 2. Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Kreisstraße GÜ 31, Brücke über Gleise der DB AG bei Liessow).....	6
Jahresabschluss 2016 des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Rostock.....	7
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“ vom 13. Juli 2015	11

Impressum

Herausgeber: Landkreis Rostock
Landrat Sebastian Constien
Am Wall 3-5
18273 Güstrow
Telefon 03843/ 755-0
info@lkros.de

Redaktion: Büro des Landrates
Kay-Uwe Neumann
Am Wall 3-5
18273 Güstrow
Telefon 03843/ 755-12002
kay-uwe.neumann@lkros.de

Das Amtsblatt mit den öffentlichen Bekanntmachungen erscheint im Internet unter <http://www.landkreis-rostock.de/bekanntmachungen>.

Nächste Ausgabe 12. Januar 2018 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 10. Januar 2018)

Bezugsmöglichkeiten

Druckexemplare des Amtsblattes liegen in der Kreisverwaltung in Güstrow, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow und in der Nebenstelle in Bad Doberan, August-Bebel-Straße 3, 18209 Bad Doberan in der Poststelle/Information, Haus I zur kostenlosen Mitnahme bereit. Nachfragen zu kostenpflichtigem Einzelbezug und Abonnement sowie elektronischem Abo über die Pressestelle, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow, Tel.: 03843/ 755-12002.



Beschlussübersicht - öffentliche Beschlüsse der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 27. September 2017

Beschluss-Nr.:	Inhalt
VI-JHA-55-2017	Fortschreibung der Förderrichtlinie Jugendamt Landkreis Rostock Sachbereich Kinder-, Jugend- und Familienförderung mit Änderungen im Förderbereich II Punkte 1. und 2. für das Jahr 2018
VI-JHA-56-2017	Finanzierung der Leistungen der Jugendsozialarbeit/Jugendberufshilfe § 13 SGB VIII im Haushaltsjahr 2018 - Maßnahme „Jugendberufsagentur im Landkreis Rostock“

Beschlussübersicht - öffentliche Beschlüsse der 22. Sitzung des Kreisausschusses am 15. November 2017

KA-VI-70-2017	Vergabeentscheidung für die Planungsleistung sowie Bauüberwachung zur Errichtung einer Feuerwehrtechnischen Zentrale in Beselin
KA-VI-71-2017	Forschungsprojekt „WieWohnen“ Wirksamkeit der Eingliederungshilfe für Menschen mit seelischen Behinderungen im Landkreis Rostock im Zeitraum 01.12.2017 bis 28.02.2021
KA-VI-72-2017	Einzelsachspende – Kühlschranks – an die Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung „Regenbogenschule“ Bad Doberan
KA-VI-73-2017	Annahme einer Spende zur finanziellen Absicherung der Seniorenweihnachtsfeier des Landkreises Rostock am 04. Dezember 2017



Benachrichtigung über die Öffentliche Zustellung – an Frau Madlen Wendelberger

Gemäß § 108 Absatz 1 Nummer 1 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V) in der derzeit geltenden Fassung wird folgende Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung gegeben.

Der an Frau Madlen Wendelberger,
geboren am 12.10.1986,
zuletzt wohnhaft in 18195 Selpin OT Drüsewitz

gerichtete Bescheid vom 11.10.2017 mit dem Aktenzeichen III 65.2.31-006011/17 des Landrates des Landkreises Rostock, Amt für Straßenbau und Verkehr, Sachbereich Fahrerlaubnisbehörde kann zu den allgemeinen Sprechzeiten im Amt für Straßenbau und Verkehr des Landkreises Rostock, Sachgebiet Verkehr, Sachbereich Fahrerlaubnisbehörde, Am Waldrand 3 in 18209 Bad Doberan eingesehen werden. Der Aufenthaltsort der Empfängerin ist unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter bzw. Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung der Benachrichtigung 2 Wochen vergangen sind (§ 108 Abs. 2 S. 6 VwVfG M-V).
Ab diesem Zeitpunkt beginnt die Widerspruchsfrist von einem Monat, nach deren Ablauf der Bescheid bestandskräftig wird.

Im Auftrag

Freier
Sachgebietsleiter



Benachrichtigung über die Öffentliche Zustellung – an Herrn Vincenzo Micciche

Gemäß § 108 Abs. 1 Nr.1 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) in der zurzeit geltenden Fassung wird folgende Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung bekannt gegeben.

Der an	Vincenzo Micciche
geboren am	10.09.1995
zuletzt wohnhaft in	Dorfstr 17 18230 Ostseebad Rerik OT Blengow
gerichtete Bescheid vom	Anordnung Versicherung 01.11.2017
Aktenzeichen	III 65.2.62/DBR-K106

des Landrates des Landkreises Rostock, Amt für Straßenbau und Verkehr, Sachbereich Kfz-Zulassung, kann zu den allgemeinen Sprechzeiten im Amt für Straßenbau und Verkehr des Landkreises Rostock, Sachgebiet Straßenverkehr, Sachbereich Kfz-Zulassung, 18209 Bad Doberan, Am Waldrand 3, eingesehen werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter bzw. Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 108 Abs. 2 S.6 VwVfG M-V).

Ab diesem Zeitpunkt beginnt die Widerspruchsfrist von einem Monat, nach deren Ablauf der Bescheid bestandskräftig wird.

Im Auftrag


Freier
Sachgebietsleiter



Güstrow, d. 14.12.2017

Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung – an Herrn Mike Vahldieck

Gemäß § 108 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. September 2014, GVOBl. M-V S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. April 2016 (GVOBl. S. 198)

wird folgende Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung gegeben:

der an: **Herrn Mike Vahldieck,**

letzte bekannte Anschrift: Weg am Wehrholz 26, 65529 Waldems/Wüstems

gerichtete Bescheid vom 08.12.2017 des Landrates des Landkreises Rostock, Untere Bauaufsichtsbehörde, Aktenzeichen 30187-06-107, kann zu den u. g. Sprechzeiten im Bauamt des Landkreises Rostock, Zimmer 3.027, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow, eingesehen werden.

Gemäß § 108 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1 VwVfG M-V kann die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, wenn der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der genannte Bescheid muss öffentlich zugestellt werden, um die Widerspruchsfrist des Bescheides gemäß § 70 Absatz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit gültigen Fassung in Gang zu setzen, nach deren Ablauf die Einlegung dieses Rechtsmittels nicht mehr möglich ist. Der Bescheid erlangt dann Bestandskraft.

Der Bescheid gilt gemäß § 108 Abs. 2 S. 6 des VwVfG M-V als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag

Klawitter
Bauamtsleiterin



**Bekanntmachung nach § 3a Satz 2, 2. Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(Kreisstraße GÜ 31, Brücke über Gleise der DB AG bei Liessow)**

Bekanntmachung des Landkreises Rostock

vom 12.12.2017

Der Landkreis Rostock will die Brücke über die Gleise der Deutschen Bahn AG im Zuge der Kreisstraße GÜ 31 bei Liessow mit den angrenzenden Straßenanschlüssen erneuern.

Das Amt für Straßenbau und Verkehr des Landkreises Rostock als Genehmigungsbehörde hat gemäß Bundesrecht (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG v. 24.2.2010 (BGBl. IS. 94), zuletzt geändert am 25.5.2017 (BGBl. IS. 1298)) festgestellt, dass das o.g. Vorhaben nicht UVP-pflichtig ist.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.


Schröder
SGL Straßenbau



Jahresabschluss 2016 des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Rostock

Auf der Grundlage des § 14 Abs. 5 Kommunalprüfungsgesetz (KPG) erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Wirtschaftsprüfer RBB v.Reden Böttcher Büchl & Partner mbH wurde der Jahresabschluss 2016 des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Rostock am 06. Juli 2017 mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„Eigenbetrieb Rettungsdienst“ des Landkreises Rostock

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des „Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Rostock“ für das Geschäftsjahr vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 geprüft. Durch § 13 KPG M-V wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.



Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.



Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.“

Mit Beschluss vom 11. Oktober 2017; Beschluss-Nr. VI-206-2017 wurde der Jahresabschluss 2016 in der geprüften Fassung festgestellt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Rostock zum 31. Dezember 2016 werden mit einer Bilanzsumme in Höhe von 7.343.389,81 € und einem Jahresabschluss in Höhe von 83.332,04 € festgestellt. Der Kreistag beschließt, vom Jahresabschluss 2016 in Höhe von 83.332,04 € den Betrag in Höhe von 46.250,00 € an den Landkreis Rostock abzuführen und den Restbetrag in Höhe von 37.082,04 € dem Vermögen des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Rostock zuzuführen.



Mit Beschluss vom 11. Oktober 2017; Beschluss-Nr. VI-207-2017 wurde dem Betriebsleiter des Eigenbetriebes Rettungsdienst, Herrn Ralf-Peter Odebrecht, für das Wirtschaftsjahr 2016 vorbehaltlos die Entlastung erteilt.

Mit Schreiben vom 14.12.2017 gibt der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern den Prüfungsbericht des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Rostock nach eingeschränkter Prüfung frei (§ 14 Abs. 4 KPG).

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2016 sind in der Zeit vom 08.01.2018 bis zum 19.01.2018 zu den Geschäftszeiten beim Landkreis Rostock, Eigenbetrieb Rettungsdienst, August-Bebel-Straße 03, 18209 Bad Doberan, Haus II, Zimmer 24 öffentlich ausgelegt.

i. V. Ralf-Peter Odebrecht

Ralf-Peter Odebrecht

Betriebsleiter



Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“ vom 13. Juli 2015

Auf der Grundlage des § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. S. 405), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Aufsichtsbehörde des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“ die nachfolgende Satzung genehmigt und macht sie hiermit öffentlich bekannt.

(genehmigt: gez. Kärger, Landrat ; ausgefertigt: gez. Jänicke, gez. Graupmann)



zweite Satzung

zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“ vom 13. Juli 2015

gemäß § 47 Abs. 1 Ziffer 2, § 58 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung am 20. Oktober 2017 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“

§1

(1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband "Obere Peene".

Er hat seinen Sitz in **Neukalen**.

Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landrates des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte.

§19

(6) Für die Durchführung von Instandsetzungsarbeiten an den verrohrten Gewässerabschnitten, die das übliche Maß überschreiten, wird ein zusätzlicher Rohrleitungszuschlag erhoben.

Artikel 2

Änderung der Veranlagungsregel der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“

1.4. Rohrleitungszuschlag gemäß § 19 Abs.6 der Satzung

Für die Finanzierung von Unterhaltungsarbeiten an verrohrten Gewässern, die über das übliche Maß von Reparaturen hinausgehen, wird mit Beschluss der Verbandsversammlung ein Rohrleitungszuschlag erhoben. Die Mittel können der zweckgebundenen Rücklage für Rohrleitungen zugeführt werden.

Als übliches Maß werden Reparaturarbeiten auf einer durchschnittlichen Länge von ca. 50 m oder einem Wertumfang von ca. 10.000 € bezeichnet. Im Einzelfall kann mit Beschluss des Vorstandes davon abgewichen werden.

Die Hebung eines Rohrleitungszuschlages (RLZ) erfolgt nach folgender Formel:

$RLZ \text{ in } \text{€}/\text{ha} = \text{Rohrleitungslänge in m in der jeweiligen Gemeinde} \times \text{Zuschlag für das Haushaltsjahr in } \text{€}/\text{m} : \text{Beitragsfläche der Gemeinde in ha}$

Der damit ermittelte flächenbezogene Rohrleitungszuschlag wird dann mit den grundsteuerfreien Flächen der Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung und den übrigen Flächen der Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung multipliziert und auf die betroffenen Mitglieder im jeweiligen Gemeindegebiet umgelegt.

Artikel 3

In – Kraft – Treten

Die Änderung im Artikel 1, §1 (1) der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“ tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Die Änderung im Artikel 1, §19 (6) und Artikel 2 Punkt 1.4 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“ tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde mit Genehmigungsverfügung vom 11.12.2017
gemäß § 58 Abs. 2 WVG genehmigt.

Genehmigt: Neubrandenburg, den 11.12.2017

Ausgefertigt: Stavenhagen, den 14.12.17

Kägen
Landrat

Verbandsvorsteher

